

VERFAHRENSORDNUNG FÜR DIE AUFSTELLUNG DER BEWERBER ZU DEN WAHLEN ZUM SÄCHSISCHEN LANDTAG, ZUM DEUTSCHEN BUNDESTAG UND ZUM EUROPÄISCHEN PARLAMENT (VO LTW/BTW/EW)

In Ausführung des Bundeswahlgesetzes (BWahlG) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 01.09.1975 (BGBl. I S. 2325), des Sächsischen Wahlgesetzes (SächsWahlG) vom 05.08.1993 (Sächsisches Gesetz- und Verordnungsblatt 36/93) und des Europawahlgesetzes (EuWG) vom 16.06.1978 (BGBl. I S. 709) hat der 6. Landesparteitag in Ergänzung der Bestimmungen dessen Satzung folgende Verfahrensordnung beschlossen.

Geändert durch Beschlüsse vom 8. Landesparteitag am 28.10.1995 in Pirna, vom 11. Landesparteitag am 12.12. 1998 in Riesa, vom 28. Landesparteitag am 09.11.2013 in Chemnitz, vom 31. Landesparteitag am 05.11.2016 in Glauchau.

I. Aufstellung der Bewerber in den Wahlkreisen

§ 1 Aufstellung der Bewerber

- (1) Die Aufstellung der Bewerber erfolgt in öffentlichen Wahlkreismitgliederversammlungen in geheimer Wahl. Zur Teilnahme am Aufstellungsverfahren sind nur diejenigen Mitglieder der CDU berechtigt, die am Tage der Versammlung wahlberechtigt sind und im Wahlkreis ihr Wahlrecht nach den geltenden Bestimmungen des SächsWahlG bzw. BWahlG bzw. EuWG ausüben dürften.
- (2) Bilden die Gebiete oder Teile von Gebieten mehrerer Kreisverbände einen Wahlkreis, sind – unabhängig von bestehenden Parteistrukturen der CDU – die Mitglieder der CDU stimmberechtigt, die nach § 11 SächsWahlG bzw. § 12 BWahlG bzw. § 6 EuWG wahlberechtigt sind, sofern sie die Voraussetzungen nach Abs. 1 Satz 2 erfüllen.
- (3) Abweichend von den Bestimmungen der Absätze 1 und 2 können in Kreisverbänden, deren Gebiet zum Zeitpunkt der Wahlkreisversammlung mit dem Gebiet eines Landkreises oder einer Kreisfreien Stadt deckungsgleich ist und die mehrere Wahlkreise umfassen, die Bewerber für diejenigen Wahlkreise, deren Gebiet die Grenze des Gebietes des Kreisverbandes nicht durchschneidet, in einer gemeinsamen Wahlkreismitgliederversammlung gewählt werden, wenn die Bestimmungen der Satzung des Kreisverbandes dem nicht entgegenstehen. Dabei sind für jeden Wahlkreis getrennte Wahlen durchzuführen.

§ 2 Wahlkreismitgliederversammlung

- (1) Für die Einberufung der Wahlkreismitgliederversammlungen sind die jeweiligen Kreisvorstände der Kreisverbände zuständig, deren Gebiet mit dem jeweiligen Wahlkreis zumindest teilweise übereinstimmt.
- (2) Auf der Grundlage des vom Landesvorstand zu beschließenden Terminplanes gewährleisten die Kreisverbände, dass die Wahlkreismitgliederversammlungen rechtzeitig durchgeführt werden. Ist zu besorgen, dass die termingerechte Einreichung der Wahlvorschläge beim Kreiswahlleiter für den Wahlkreis nicht erfolgen könnte, hat der Landesvorstand die erforderlichen Maßnahmen zur Gewährleistung der Fristen zu treffen.
- (3) Die Einladungen zu den Wahlkreismitgliederversammlungen erfolgen auf der Grundlage der Zentralen Mitgliederdatei am entsprechenden Stichtag.
- (4) Zu den Wahlkreismitgliederversammlungen ist spätestens 14 Tage vor der jeweiligen Versammlung schriftlich unter Angabe der Tagesordnung einzuladen. In dringenden Fällen kann diese Frist durch Beschluss des Kreisvorstandes auf 10 Tage verkürzt werden. Bei Mandatsaufstellungen infolge von Parlamentsauflösungen oder bei nicht turnusmäßigen Neuwahlen kann der Landesvorstand eine Fristverkürzung für alle nachgeordneten Gliederungen der Partei beschließen. Die Frist soll nicht unter der in Satz 2 festgelegten verkürzten Frist liegen.
- (5) Die Versammlung ist bei ordnungsgemäßer Ladung ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden wahlberechtigten Mitglieder beschlussfähig. Darauf ist in der Einladung hinzuweisen. Im Übrigen finden die Bestimmungen der Satzung des Kreisverbandes entsprechende Anwendung, die für das Gebiet gilt, in dem die Versammlung stattfindet, insofern diese der Bestimmung des Satzes 1 nicht entgegenstehen.
- (6) Die Wahlkreismitgliederversammlung ist von einem Versammlungsleiter zu leiten. Die Niederschrift nach § 6 ist von einem Schriftführer zu fertigen. Beide und die für die Aufgabe nach § 6 Abs. 2 Satz 2 vorzusehenden Teilnehmer sind zu Beginn der Versammlung zu wählen. Sie dürfen selbst nicht als Wahlkreisbewerber kandidieren. Diese Wahlen können durch offene Abstimmungen erfolgen. Rederecht haben alle stimmberechtigten Mitglieder sowie die Kandidaten zum Wahlkreisbewerber.

§ 3 Durchführung der Versammlung

- (1) Der Versammlungsleiter nach § 2 Abs. 6 ist für die ordnungsgemäße Durchführung der Versammlung und für die Ausfertigung der Niederschrift entsprechend § 6 zuständig. Insbesondere prüft er, ob zu der Versammlung form- und fristgerecht einberufen wurde. Er gibt das Ergebnis der Prüfung in der Versammlung bekannt.
- (2) Vor Beginn der Wahlen sind durch den Versammlungsleiter alle gültigen Wahlvorschläge bekannt zu geben.

§ 4 Wahlen

- (1) Die Wahlen erfolgen geheim.

- (2) Wahlberechtigt sind alle anwesenden stimmberechtigten Mitglieder entsprechend § 1 Abs. 1 und 2. Deren Anzahl ist vor Beginn der Wahlhandlung gegenüber den Anwesenden bekannt zu geben.
- (3) Gewählt ist, wer die absolute Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen auf sich vereinigen kann, wobei Stimmenthaltungen als nicht abgegebene Stimmen gelten. Erhält im ersten Wahlgang keiner der Kandidaten diese Mehrheit, findet zwischen den beiden Kandidaten mit der höchsten Stimmenzahl eine Stichwahl statt. Bei Stimmengleichheit von mehr als zwei Kandidaten mit höchster Stimmenzahl im ersten Wahlgang nehmen all diese Kandidaten an der Stichwahl teil. Bei Stimmengleichheit im zweiten Durchgang entscheidet das Los.
- (4) Im Falle des Einspruchs des Landesvorstandes gegen die Wahl nach § 26 Abs. 4 der Satzung des Landesverbandes ist die Wahl nach Maßgabe des Einspruchs zu wiederholen; das Ergebnis der Wiederholungswahl erledigt den Einspruch.

§ 5 Vertrauensperson

- (1) Durch die Wahlkreismitgliederversammlung sind für den Wahlvorschlag eine Vertrauensperson und eine stellvertretende Vertrauensperson zu wählen.
- (2) Diese Wahlen können durch offene Abstimmungen erfolgen.

§ 6 Niederschrift

- (1) Über die Wahl der Bewerber ist eine Niederschrift nach dem Muster der geltenden Wahlordnung anzufertigen. Die Niederschrift ist zu verlesen, durch Abstimmung in der Versammlung zu genehmigen und vom Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu unterzeichnen.
- (2) Eine Ausfertigung der Niederschrift über die Wahl der Bewerber mit Angaben über Ort, Art und Zeit der Versammlung, Form der Einladung, Zahl der erschienenen Mitglieder und Ergebnis der Wahlen ist mit dem Wahlkreisvorschlag einzureichen. Hierbei haben der Leiter der Versammlung und zwei von dieser bestimmte Teilnehmer gegenüber dem Kreiswahlleiter an Eides statt zu versichern, dass die Wahl der Bewerber in geheimer Abstimmung erfolgt ist und die Einladung zur Versammlung und deren Durchführung der Parteisatzung entsprach.
- (3) Das Ergebnis der Wahlen ist unverzüglich dem Landesvorstand durch den Versammlungsleiter über die Kreisgeschäftsstelle, die für den Versammlungsort zuständig ist, mitzuteilen.

§ 7 Unterzeichnung und Einreichung der Wahlvorschläge

- (1) Der Wahlkreisvorschlag ist der Landesgeschäftsstelle termingerecht in zweifacher Ausfertigung mit allen gesetzlich geforderten Unterlagen zur Prüfung und Unterzeichnung

vorzulegen. Zuständig für die termingerechte Vorlage dieser Unterlagen ist der zuständige Kreisgeschäftsführer.

- (2) Die Landesgeschäftsstelle ist für die termingerechte Einreichung der Wahlkreisvorschläge an die Wahlkreisleiter zuständig.

II. Aufstellung der Landeslisten für die Wahlen zum Deutschen Bundestag und zum Sächsischen Landtag

§ 8 Landesvertreterversammlung

- (1) Die Aufstellung der Landesliste erfolgt in einer allgemeinen Landesvertreterversammlung. Ihr gehören 200 von den Kreisverbänden nach § 11 geheim zu wählende Vertreter an. Die Anzahl der von den einzelnen Kreisverbänden zu entsendenden Vertreter ist nach dem d'Hondtschen Höchstzahlverfahren auf Grundlage der Anzahl der Mitglieder in den einzelnen Kreisverbänden durch die Landesgeschäftsstelle zu ermitteln, wobei jeder Kreisverband ein Grundmandat erhält, welches bei der Ermittlung nach dem genannten Verfahren unberücksichtigt bleibt.
- (2) Die allgemeine Landesvertreterversammlung wird vom Landesvorsitzenden oder vom Generalsekretär oder von einem damit beauftragten gewählten Mitglied des Landesvorstandes geleitet. Der Versammlungsleiter darf selbst nicht für die Landesliste kandidieren. Führt diese Einschränkung dazu, dass keine geeignete Person zur Verfügung steht, wählt die Landesvertreterversammlung zu Beginn der Versammlung aus ihrer Mitte einen Versammlungsleiter. Rederecht haben nur die Mitglieder der Landesvertreterversammlung und die Kandidaten für die Landesliste.
- (3) Die allgemeine Landesvertreterversammlung wählt zu Beginn einen Schriftführer, die Mitglieder der Stimmzählkommission und zwei Teilnehmer, die zusammen mit dem Versammlungsleiter die gesetzlich vorgeschriebene eidesstattlichen Versicherungen gegenüber dem Landeswahlleiter abgeben. Die zu wählenden Personen dürfen selbst nicht für die Landesliste kandidieren. Diese Wahlen können durch offene Abstimmungen erfolgen.
- (4) Zu der allgemeinen Landesvertreterversammlung ist spätestens 10 Tage vorher durch Brief unter Angabe der Tagesordnung einzuladen. In dringenden Fällen kann diese Frist durch Beschluss des Landesvorstandes auf 5 Tage verkürzt werden. Der Einladung sind die Aufstellung sämtlicher bisher eingegangener Kandidatenvorschläge und der Vorschlag des Landesvorstandes beizufügen.
- (5) Der Landesvorstand hat in seinem Vorschlag die regionale und soziologische Repräsentativität zum Landesverband zu berücksichtigen.
- (6) § 2 Abs. 5 Sätze 1 und 2 gelten entsprechend.

§ 9 Wahlverfahren

- (1) Die Kandidatenvorschläge des Landesvorstandes sind entsprechend ihrer dort vorgeschlagenen Reihenfolge zur Wahl zu stellen. Aufeinanderfolgende Kandidatenvorschläge, zu denen es keine Gegenvorschläge gibt, werden gemeinsam zur Wahl gestellt (Sammelwahl). Erfolgt ein Gegenvorschlag, so ist vor dessen Behandlung zunächst die Wahl zu den in der vorgeschlagenen Reihenfolge vorhergehenden Kandidatenvorschlägen durchzuführen.
- (2) Bei Sammelwahlen sind jeweils diejenigen Kandidaten in der vom Landesvorstand vorgeschlagenen Reihenfolge auf dem Stimmzettel zur Wahl zu stellen, welche im Vorschlag des Landesvorstandes vor dem Kandidaten stehen, zu dem es einen Gegenvorschlag gibt und die im genannten Vorschlag nach der Position stehen, zu der schon entschieden worden ist.

Sammelwahlen sind technisch zusammengefasste Einzelwahlen. Auf den Stimmzetteln ist für jede einzelne Abstimmung die Möglichkeit mit Ja, Nein oder Enthaltung zu stimmen, sicherzustellen.
- (3) Bei Gegenvorschlägen erfolgt Einzelwahl, bei der gewählt ist, wer die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erhält. Wird diese Mehrheit nicht erreicht, so erfolgt Stichwahl zwischen den beiden Kandidaten mit den höchsten Stimmzahlen; für die Stichwahl genügt die einfache Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet in jedem Fall das vom Versammlungsleiter zu ziehende Los.
- (4) Wird bei einer Sammelwahl ein Listenplatz nicht besetzt, so gelten alle danach besetzten Plätze als nicht gewählt und es muss ab dem nicht besetzten Platz erneut gewählt werden.
- (5) Dieses Aufstellungsverfahren wird fortgesetzt, bis die Landesliste vollständig aufgestellt ist.

§ 10 Vertrauensperson/Niederschrift

§ 5 und § 6 Abs. 1 und 2 gelten entsprechend mit der Maßgabe, dass die Versicherung an Eides statt nach § 6 Abs. 2 sich auch darauf zu erstrecken hat, dass die Festlegung der Reihenfolge der Bewerber in der Landesliste in geheimer Abstimmung erfolgt ist.

§ 11 Kreismitgliederversammlung

Die nach § 8 Abs. 1 an der allgemeinen Landesvertreterversammlung teilnehmenden Vertreter sowie eine ausreichende Zahl von Ersatzvertretern sind in Mitgliederversammlungen der Kreisverbände von den im Zeitpunkt ihres Zusammentritts im Wahlkreis wahlberechtigten Mitgliedern geheim zu wählen. Einzuladen sind alle im Gebiet des Kreisverbandes wahlberechtigten Mitglieder. Die Wahlen können auch anlässlich der Aufstellungen von Wahlkreisbewerbern in den Wahlkreismitgliederversammlungen erfolgen.

III. Aufstellung der Bewerber für die Wahl zum Europäischen Parlament

§ 12 Verfahren

- (1) Für die Aufstellung der Landesliste für die Wahl zum Europäischen Parlament gelten die Vorschriften der §§ 8 bis 10 entsprechend.
- (2) Für den Fall, dass sich der Bundesvorstand der CDU nach § 20 Abs. 3 des Bundesstatutes für die Einrichtung einer gemeinsamen Liste für alle Bundesländer (Bundesliste) entscheidet, werden die Vertreter des Landesverbandes zur Bundesvertreterversammlung von der Landesvertreterversammlung geheim gewählt, die auch das Vorschlagsrecht für die auf den Landesverband entfallenden Listenplätze ausübt.

IV. Meldeverfahren

§ 13 Verfahrensfragen

- (1) Der Meldung der gewählten Vertreter an die nächst höhere Organisationsstufe ist eine schriftliche Erklärung des Leiters der Versammlung beizufügen, in der versichert wird, dass die Vertreter in geheimer Wahl gewählt wurden und dass alle Vertreter selbst wahlberechtigt sind.
- (2) Der Landesvorstand beschließt vor Beginn des Aufstellungsverfahrens einen Terminplan für die Vertreterwahlen in den einzelnen Organisationsstufen.

§ 14 Inkrafttreten

Diese Verfahrensordnung ist Bestandteil der Satzung des Landesverbandes Sachsen und tritt mit ihrer Verabschiedung durch den 6. Landesparteitag am 10.10.1993 in Chemnitz in Kraft.